

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25. September 2019 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2016, beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 (Aufwandsentschädigung) der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiterhält der Stadt Müllheim erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- 1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
  - bei Stadträten
    1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 500,00 Euro
    2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von 40,00 Euro
    3. als Sitzungsgeld je Ausschuss-Sitzung in Höhe von 40,00 Euro
  - bei Ortschaftsräten
    - als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von 30,00 EuroBei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegröße.
- 3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, und zwar
  - a) der erste Stellvertreter von jährlich 500,00 Euro
  - b) die weiteren Stellvertreter von jährlich je 250,00 Euro
- 4) Der jeweilige Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung in Höhe von
  - 40,00 Euro, sofern die Dienstverrichtung einen Zeitaufwand von mehr als zwei, aber weniger als drei Stunden erfordert,
  - 75,00 Euro, sofern die Dienstverrichtung einen Zeitaufwand von mehr als drei Stunden erfordert.
- 5) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die jeweilige Vertretung des Ortsvorstehers als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles die Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2.

- 6) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und nach den Absätzen 2 und 3 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 7) Mitglieder in durch den Gemeinderat einberufenen Kommissionen und Beiräten erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.
- 8) Den Mitgliedern des Gemeinderats wird für die Gemeinderatsarbeit ein dienstliches Endgerät (grundsätzlich Tablet) zur Verfügung gestellt.
- 9) Sofern auf die Bereitstellung eines Endgeräts durch die Stadt für die Gemeinderatsarbeit verzichtet wird, erhalten die Mitglieder des Gemeinderats für die Nutzung ihres privaten Endgeräts eine einmalige Nutzungsentschädigung i.H.v. 150 € pro Legislaturperiode. Beim vorzeitigen Ausscheiden bzw. beim Nachrücken aus dem Gemeinderat/in den Gemeinderat erfolgt eine anteilige Rück(Vergütung) i.H.v. 30 € pro angefangenem Kalenderjahr. Diese Regelung gilt nicht für Ortsvorsteher, die gleichzeitig Gemeinderäte sind.
- 10) Den Ortsvorstehern wird ein dienstliches Endgerät (grundsätzlich Laptop) für die Verwaltungs- und Ratsarbeit zur Verfügung gestellt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Müllheim, den 8. Oktober 2019

Astrid Siemes-Knoblich  
Bürgermeisterin